

II-4173 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2155 /J

ANFRAGE

1991 -12- 13

des Abgeordneten Anschöber, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten

betreffend Vollzugsdefizite der Gewerbebehörden und "Versuchsbetrieb"/Fall Tiger Lackwerke, BH Wels

Die Tiger Lackwerke belästigen durch die Kunstharzerzeugung und eine Drylac-Anlage seit langem die Nachbarschaft mit Gestank aufs äußerste und in zunehmendem Maße.

Die Drylac-Anlage war zunächst konsenslos verlagert, verändert und erweitert worden, erst mit 28. 4. 1990 erfolgte eine nachträgliche Genehmigung. Die größte Geruchsbelästigung geht von der vorgelagerten Kunstharzproduktion aus. Diese soll vergrößert und mit einer Nachverbrennung der Emissionen ausgestattet werden. Ein diesbezüglicher Genehmigungsbescheid für die Neuanlage erging am 26. 4. 1990, wurde jedoch behoben. Am 12. 6. 1990 stand ein neuerliches Projekt zur Verhandlung, das eine Kapazitätserweiterung auf des Vierfache des Ist-Zustandes vorsah. Gegen die diesbezügliche Genehmigung vom 10. 7. 1990 wurde Berufung eingelegt.

In der Zwischenzeit wird gebaut. Der Betreiber hat den Antrag auf Genehmigung nach § 77 GewO zurückgezogen und offensichtlich die Genehmigung eines Versuchsbetriebs nach § 354 GewO erreicht. Von diesem Verfahren nach § 354 GewO sind die Nachbarn seit der GewO-Novelle 1988 ausgeschlossen (siehe VwGH Erkenntnis vom 29. Mai 1990, Zl. 89/04/0153). Dies ist umso gravierender als der Anwendungsbereich des § 354 GewO durch die Einfügung des Klammerbegriffes "(zB eines Versuchsbetriebes)" wesentlich erweitert wurde. Ursprünglich handelte es sich um die Möglichkeit, im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens die zur Konkretisierung des Projektes oder zur besseren Beurteilung des Projektes erforderlichen "Vorarbeiten" zu genehmigen. Die Anführung des Beispiels bedeutet in Wahrheit eine Erweiterung des Anwendungsbereichs. Selbst Duschanek sagt dazu: "Für den illussionslosen Praktiker liegt die Vermutung nicht allzu ferne, daß der (...) "Versuchsbetrieb" unüberprüfbar auch aus anderen Motiven als zur Unterstützung der Entscheidungsfindung beantragt bzw bewilligt werden dürfte." Angesichts der Gefährdungen, die auch Vorarbeiten bzw. ein Versuchsbetrieb für die Nachbarn und die Umwelt mit sich bringen können, erscheint der Ausschluß der Nachbarn in diesem Verfahren sachlich nicht gerechtfertigt.

Das angeführte Beispiel bei den Tiger Lackwerken ist klar ein solcher Mißbrauchsfall. Das § 354-Verfahren wurde nur gewählt, um die offensichtlich gerechtfertigte Kritik der Nachbarn zunächst auszuschalten. Tatsächlich liegen keine der Voraussetzungen zur Anwendung des § 354 GewO vor: 1. Voraussichtlich lange Verfahrensdauer wegen Beschaffenheit oder Umfang der Anlage und grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit der Anlage oder 2. Vorarbeiten sind zur Ausarbeitung des Projekts notwendig oder 3. Ergebnisse von Vorarbeiten sind für die Entscheidung der Behörde von wesentlicher Bedeutung.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten folgende

ANFRAGE:

1. Wann wurde die derzeitige Drylac-Anlage der Tiger Lackwerke errichtet, wann wurde sie oder Erweiterungen davon in Betrieb genommen und wann ergingen dazu die notwendigen gewerbebehördlichen Bewilligungen?
2. Wann erreichten die Behörde die ersten Nachbarbeschwerden wegen Geruchsbelästigung aus der Kunstharzproduktion?
3. Wann wurde die Kunstharzproduktion aufgenommen, welche gewerbebehördlichen Bewilligungen oder nachträglichen Auflagen wurden wann erteilt?
4. Aus welchen Gründen wurde der Genehmigungsbescheid vom 26. 4. 1990 für die projektierte Neuanlage der Kunstharzproduktion behoben?
5. Wann erfolgte die Toulol-Verseuchung des Schotterbodens unter der Halle?
6. Wann wurde der Antrag auf Genehmigung der Neuanlage für die Kunstharzproduktion zurückgezogen?
7.
 - a) Wann wurde der Antrag auf Genehmigung von "Vorarbeiten" für die neue Kunstharzproduktionsanlage nach § 354 GewO eingebracht?
 - b) Liegt eine Genehmigung nach § 354 GewO vor und welche "Vorarbeiten" wurden genehmigt und bis wann sind diese "Vorarbeiten" befristet?
 - c) Inwiefern lagen die Voraussetzungen für ein Verfahren nach § 354 GewO vor, wo doch ein konkretes Projekt eingereicht worden war, ein Ermittlungsverfahren erster Instanz schon abgeschlossen worden war und eine Entscheidung durch die Behörde schon gefallen war?
8. Welche Vorkehrungen hat das Ministerium getroffen, um einer mißbräuchlichen Anwendung des § 354 GewO durch die nachgeordneten Behörden

entgegenzuwirken? Insbesondere als einer gesetzwidrigen Anwendung nicht durch Berufungen und Beschwerden der Nachbarn begegnet werden kann.

9. a) Wird der Ministerialentwurf für eine Gewerbeordnungsnovelle eine Beseitigung der in § 354 GewO gelegenen Unbestimmtheiten enthalten?
- b) Wird insbesondere eine Einschränkung auf die auch nach dem Verständnis anderer Gesetze üblichen Vorarbeiten wie geologische Untersuchungen uä. vorgenommen werden?
- c) Wird, sofern nicht überhaupt § 354 GewO beseitigt wird, den Nachbarn wieder eine Parteistellung eingeräumt werden, wie es aufgrund der möglichen Gefährdungen sachlich erforderlich wäre?